

Erläuterungen zur Verordnung des BSV vom 7. August 2018 über den Pilotversuch «Optima»

Präambel

Die Invalidenversicherung wird weiter in Richtung Eingliederungsversicherung entwickelt. Zur Unterstützung dieser Entwicklung, hat das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) mit der 5. IV-Revision die Möglichkeit erhalten, befristete Pilotversuche zu bewilligen, die von den Bestimmungen des Gesetzes abweichen können (Art. 68^{quater} IVG).

Art. 68^{quater} IVG Pilotversuche

¹ *Das Bundesamt kann zum Zweck der Eingliederung befristete Pilotversuche bewilligen, die von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen können. Es hört vorgängig die Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung an.*

² *Es kann die Bewilligung für Pilotversuche, die sich bewährt haben, um höchstens vier Jahre verlängern.*

³ *Für die Finanzierung können Mittel der Versicherung herangezogen werden.*

Mit diesen Versuchen können innovative Massnahmen, Instrumente oder Vorgehensweisen zur (Wieder-)Eingliederung von behinderten Menschen in die Arbeitswelt entwickelt und in der Praxis erprobt werden. Die Erfahrungen aus den Pilotversuchen sind in einer Evaluation auszuwerten. Sie tragen zum Erkenntnisgewinn bei und bilden die Basis für die Ergänzung und Anpassung der gesetzlichen Regelungen sowie für die Erarbeitung und Verbreitung von Good Practice.

Der Pilotversuch «Optima» hat zum Ziel, im Kanton Luzern im Bereich der Eingliederung zwischen der IV-Stelle, den kantonalen Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und den Sozialen Diensten (SD) neue Zusammenarbeitsprozesse zu implementieren, bei denen die Leistungsbeziehenden nicht mehr zwingend durch jene Stelle beraten und betreut werden, bei der sie den Leistungsanspruch haben, sondern durch jene, die für die Lösung ihrer Probleme über die besten Kompetenzen verfügt. Die Übertragung von Beratungsaufgaben an diejenige Stelle mit den besten Kompetenzen, soll die Effektivität und Effizienz der Arbeitsmarktintegration von Leistungsbeziehenden erhöhen.

Die Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) wurde im Kanton Luzern im 2009 eingeführt. Das Zielpublikum der kantonalen IIZ-Prozesse sind erwerbslose Personen, bei denen alle drei Institutionen IV-Stelle, RAV und SD involviert sind. Das Projekt Optima deckt diejenigen Fälle ab, bei denen ein Leistungsanspruch bei einer oder zwei der drei Institutionen vorliegt und die Beratung an die für die Bearbeitung der vorliegenden Problematik am besten geeignete Stelle übertragen wird.

Im Rahmen von «Optima» wird die Beratung von Personen zur Arbeitsmarktintegration oder -vermittlung, zur Sozialberatung oder zur Eingliederungsberatung vorübergehend an eine andere Stelle übertragen. Die Kompetenzen für die Zusprache von Massnahmen sowie die Sanktionskompetenzen werden nicht übertragen, sie bleiben in jedem Fall bei der angestammten Stelle. Es werden auch keine Kompetenzen zur Ausrichtung von Geldleistungen übertragen. Fragen im Zusammenhang mit Geldleistungen werden immer von der zuständigen Stelle behandelt und entsprechende Entscheide von dieser getroffen. Die Basis für den Pilotversuch «Optima» bildet das Umsetzungskonzept zum Projekt vom 14. März 2016.

Zur Regelung der Zusammenarbeit, der Zuständigkeiten und der Entschädigung der übertragenen Beratungsaufgaben haben die am Pilotversuch beteiligten Institutionen (IV-Stelle des Kantons Luzern IV LU; Dienststelle für Wirtschaft und Arbeit, WIRA LU; als Vertretung der Institutionen der Sozialhilfe der Verband Luzerner Gemeinden und die Stadt Luzern) eine Zusammenarbeitsvereinbarung abgeschlossen.

Die Übertragung von Aufgaben nach Bundesrecht an die kantonalen IV-Stellen wie auch die Übertragung von Aufgaben kantonalen IV-Stellen an andere Stellen bedarf einer gesetzlichen Regelung. Im geltenden Recht ist in Artikel 54 Absatz 4 IVG einzig die Übertragung von Aufgaben nach kantonalem Recht auf eine kantonale IV-Stelle geregelt. Diese bedarf der Genehmigung des Eidgenössischen Departements des Innern. Die Genehmigung kann an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden.

Damit «Optima» umgesetzt werden kann, sind diverse Abweichungen von den im Bereich der IV geltenden Rechtsbestimmungen notwendig. Das BSV macht deshalb von der Möglichkeit in Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe a IVV Gebrauch und regelt die Umsetzung des Pilotversuchs auf dem Verordnungsweg.

Die IV-Stelle Luzern kann den Institutionen der Sozialhilfe des Kantons Luzern Personen, die sich für Leistungen nach dem IVG angemeldet haben, zur Sozialberatung übergeben, wenn soziale Erschwernisse bestehen, die einer Arbeitsmarktintegration entgegenstehen. Die Sozialberatung ist keine Aufgabe der IV-Stelle. Es braucht demzufolge keine Anpassung der rechtlichen Grundlagen.

Der Pilotversuch verursacht keine Mehrkosten zulasten der IV mit Ausnahme der notwendigen Evaluationskosten. Sofern die IV-Stelle die Eingliederungsberatung einer Person ohne Anspruch auf Leistungen nach IVG übernimmt, wird sie durch die abgebende Institution entschädigt. Die Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Pilotversuch ist nicht festgelegt. Es wird sich zeigen, wie viele Personen von diesem Angebot Gebrauch machen werden.

Die vorliegende Verordnung regelt ausschliesslich die Situation in Bezug auf die IV.

Art. 1

(Zweck des Pilotversuchs)

Gemäss Artikel 1 soll mit dem Pilotversuch «Optima» die Zuteilung von Fällen an die jeweils für die Bearbeitung des individuellen Sachverhalts am besten geeignete Stelle der Arbeitslosenversicherung, der IV und der Sozialhilfe untersucht und beurteilt werden.

Die Tätigkeiten im Rahmen des Pilotversuchs betreffen ausschliesslich die berufliche Eingliederung versicherter Personen. «Optima» ist somit nicht zuständig für Belange im Zusammenhang mit der Beantragung von anderen IV-Geld- und/oder -Sachleistungen (Taggelder, Rente, Hilfslosenentschädigung, Hilfsmittel usw.).

Art. 2

(Teilnahme am Pilotversuch)

Gemäss Artikel 2 ist die Teilnahme am Pilotversuch freiwillig. Es besteht kein Rechtsanspruch in den Pilotversuch aufgenommen zu werden.

Gemäss Buchstabe a sind nur Versicherte mit Wohnsitz im Kanton Luzern berechtigt, am Pilotversuch teilzunehmen. Wechselt eine versicherte Person den Wohnsitz, bleibt Artikel 40 Absatz 3 IVV anwendbar: Die bei der Anmeldung begründete Zuständigkeit der IV-Stelle bleibt im Verlaufe des Verfahrens erhalten.

Diese Versicherten sind nicht verpflichtet, «Optima» zu nutzen und können wie bisher die Beratung von derjenigen Stelle in Anspruch nehmen, bei der sie den Leistungsanspruch haben. Es wird ihnen lediglich die Möglichkeit zur Teilnahme am Pilotversuch geboten, vorausgesetzt es wird festgestellt, dass eine andere Stelle für die Bearbeitung ihrer Probleme über die besseren Kompetenzen verfügt.

Gemäss Buchstabe b müssen sich versicherte Personen für den Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung, der Arbeitslosenversicherung oder der Sozialhilfe angemeldet haben.

Gemäss Buchstabe c muss für die Teilnahme am Projekt das schriftliche Einverständnis der versicherten Person vorliegen. Dafür wird ein entsprechendes Formular verwendet.

Gemäss Buchstabe d müssen die teilnehmenden Personen damit einverstanden sein, dass ihre Daten im Rahmen des Pilotversuchs evaluiert werden.

Art. 3

(Übertragung von Aufgaben der IV-Stelle Luzern an die RAV Luzern)

Absatz 1:

Die IV-Stelle Luzern kann den RAV Luzern die Arbeitsmarktberatung und -vermittlung einer versicherten Person übergeben. Sie hat über die Zusprache einer Massnahme der Frühintervention, einer Integrationsmassnahme oder Massnahme beruflicher Art im Vorfeld der Aufgabenübertragung bereits rechtskräftig entschieden.

Absatz 2:

Das RAV hat die Gewährung von Leistungen, die durch Dritte nach Artikel 59 Absatz 3 IVG erbracht werden, bei der IV-Stelle zu beantragen. Damit wird sichergestellt, dass die IV-Stelle über die Kostenübernahme entscheiden kann.

Für die Zusprache von Massnahmen der Frühintervention und den Erlass von beschwerdefähigen Verfügungen über Integrationsmassnahmen und Massnahmen beruflicher Art der IV, oder Sanktionen, bleibt die IV-Stelle zuständig.

Art. 4

(Übernahme der Eingliederungsberatung durch die IV-Stelle Luzern)

Gestützt auf Artikel 4 kann die IV-Stelle Luzern die Eingliederungsberatung von Personen mit oder ohne Leistungsanspruch nach IVG von einem RAV oder einer Institution der Sozialhilfe des Kantons Luzern übernehmen. Die Übertragung durch das RAV oder einer Institution der Sozialhilfe des Kantons Luzern erfolgt im Einvernehmen mit der IV-Stelle Luzern.

Art. 5

(Zusammenarbeit und Finanzierung)

Gemäss Artikel 5 regeln die IV-Stelle Luzern, die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit des Kantons Luzern, die Sozialen Dienste Stadt Luzern und der Verband Luzerner Gemeinden ihre Zusammenarbeit und die gegenseitige finanzielle Entschädigung in einer Vereinbarung. Zudem werden die Ziele und Kriterien der Evaluation in der Vereinbarung festgehalten. Die Vereinbarung ist im Rahmen der Aufsicht durch das BSV zu genehmigen.

In dieser Vereinbarung erklären die beteiligten Akteure, ihr Einverständnis zur Zusammenarbeit gemäss Umsetzungskonzept zum Projekt vom 14. März 2016.

Art. 6

(Archivierung der Dossiers)

Gemäss Artikel 6 liegt die Verantwortung für die Nachvollziehbarkeit und Dokumentation der Beratung von Leistungsbeziehenden der IV sowie für die Archivierung der Unterlagen bei der IV-Stelle Luzern. Die IV-Stelle Luzern sorgt dafür, dass die Dokumente, die das RAV im Rahmen der Arbeitsmarktberatung und -vermittlung erstellt hat, der IV-Stelle übermittelt.

Art. 7

(Inkrafttreten und Geltungsdauer)

Der Pilotversuch dauert 4 Jahre, d.h. vom 1. Oktober 2018 bis 30. September 2022. Die Dauer kann gemäss Artikel 68quater Absatz 2 IVG verlängert werden. Diese Verordnung tritt deshalb am 1. Oktober 2018 in Kraft und ist bis am 30. September 2022 befristet.